

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung

der Gemeinde Weisslingen

Datum 4. Februar 2020 (Stand 27. Mai 2020)

Ordnungsnummer 732.111

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gegenstand	3
	Art. 2 Definition der Abfallarten	3
II.	Kehricht und Sperrgut	3
	Art. 3 Sammlungen	3
	Art. 4 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut	3
	Art. 5 Behältnisse für Kehricht	4
	Art. 6 Besondere Vorschriften für Kehrichtbehältnisse	4
	Art. 7 Sperrgut	4
III.	Separatabfälle	4
	Art. 8 Abfahren	4
	Art. 9 Sammelstellen für Separatsammlungen	5
	Art. 10 Häcksel-Service	5
IV.	Siedlungsabfälle aus Unternehmen	5
	Art. 11 Entsorgung von Siedlungsabfall	5
	Art. 12 Separatabfälle aus Betrieben	5
V.	Sonderabfälle	5
	Art. 13 Entsorgung von Sonderabfällen	5
VI.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 14 Strafbestimmungen	5
	Art. 15 Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegende Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde Weisslingen.

Art. 2 Definition der Abfallarten

Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:

Haushaltkehricht:	brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Haushaltungen
Betriebskehricht:	brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Betrieben
Sperrgut:	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt
Separatabfälle:	Abfälle, die separat gesammelt werden und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
Sonderabfälle:	Abfälle, welche der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen ¹ unterstehen

II. Kehricht und Sperrgut

Art. 3 Sammlungen

- ¹ Die Sammlung von Haushalt- und Betriebskehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
- ² Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden in der Regel vor- oder nachgeholt. Ausnahmefälle und Verschiebungen werden publiziert.
- ³ Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt Kehricht und Sperrgut stehen zu lassen, wenn sie nicht ordnungsgemäss oder bei der falschen Sammeltour resp. Sammelfraktion bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.
- ⁴ Entleerte Sammelgebinde müssen noch am Sammeltag vom öffentlichen Grund zurückgenommen werden.

Art. 4 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

- ¹ Kehricht und Sperrgut darf erst am Sammeltag gut sicht- und erreichbar am entsprechenden Sammelpunkt bereitgestellt werden.
- ² Die Abteilung Umwelt bezeichnet die Sammelpunkte. Einwohnerinnen und Einwohner können verpflichtet werden, ihr Sammelgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die Sammlung von Abfällen kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendepunkt oder nicht befahrbaren Strassen abgelehnt werden.
- ³ Kehricht und Sperrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr, der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.
- ⁴ Die Erstellung und der Unterhalt des Sammelplatzes ist Sache des Liegenschaftsbesitzers.
- ⁵ Sollte der Sammelplatz für das Abfallvolumen nicht ausreichend sein, müssen die Gegebenheiten vor Ort durch die örtlichen Benützer angepasst werden.
- ⁶ Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich an den Sammelplätzen deponiert werden, können weder die Gemeinde noch das Sammelunternehmen haftbar gemacht werden.

¹ SR 814.610

Art. 5 Behältnisse für Kehrriecht

- ¹ Für die Bereitstellung von Kehrriecht und Sperrgut sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarken
 - Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
 - Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), für die Entsorgung des Kehrriechts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushaltungen welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
 - Unterflurcontainer, nach vorgängiger Absprache mit der Abteilung Umwelt und der KEZO

Alle Gebinde sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen vermieden wird und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen.

- ² Beim Sammelpunkt darf kein loser Kehrriecht deponiert werden.
- ³ Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern und zusammenhängenden Einfamilienhaus-Siedlungen ist die Verwendung von Containern obligatorisch. In der Baueingabe ist ein geeigneter Standplatz für die Abfallgebinde vorzusehen. Der Standplatz muss nicht mit dem Bereitstellungsplatz für die Sammeltouren identisch sein. Die Trennung der verschiedenen Abfallkategorien muss möglich sein. Es ist dafür genügend Platz vorzusehen.
- ⁴ Bei bestehenden Bauten kann die Verwendung von Containern aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen vorgeschrieben werden, soweit es die Verhältnisse zulassen und keine unzumutbaren Aufwendungen notwendig sind.

Art. 6 Besondere Vorschriften für Kehrriechtbehältnisse

- ¹ Um Geruchsimmissionen zu vermeiden, dürfen die Normcontainer nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel jederzeit geschlossen werden kann.
- ² Die Beschaffung und der Unterhalt der Normcontainer ist Sache der Eigentümer.

Art. 7 Sperrgut

- ¹ Sperrgut aus Haushaltungen und Betrieben ist mit Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrriechtsammlung mitzugeben.
- ² Sperrgut ist ordentlich an den Sammelpunkten zu deponieren.
- ³ Sperrgut darf die Maximallänge von 2.0 m x 1.0 m x 1.0 m und das Maximalgewicht von 50 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände sind einer geeigneten Entsorgungsstelle zuzuführen, z. B. einer Kehrriechtsverbrennungsanlage.
- ⁴ Nicht brennbare Teile wie zum Beispiel Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.

III. Separatabfälle

Art. 8 Abfahren

- ¹ Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Weisslingen Sammlungen an:
 - a) Grünabfälle
 - b) Papier
 - c) Textilien und SchuheDie Abfuhrfrequenzen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- ² Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen.
- ³ Grünabfälle sind wie folgt an den entsprechenden Sammelpunkten bereitzustellen:
 - a) Container mit mind. 140 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) und einer Hebevorrichtung für Kehrriechtfahrzeuge.
 - b) Für die Sammlung und Bereitstellung der Grünabfälle gelten die Vorschriften gemäss Artikel 3 und 4 dieser Verordnung.
- ⁴ Das Papier ist jeweils gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen.

Art. 9 Sammelstellen für Separatsammlungen

- ¹ Die Benutzungs- und Öffnungszeiten der Wertstoffsammelstelle sowie die dort angebotenen Sammelfraktionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- ² Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen oder das Angebot für die Sammlung von Separatabfällen an Sammelstellen einschränken.
- ³ In den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für welche Sammelgebinde vorhanden sind und welche in diese passen. Die Ablagerung von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelgebinde vorhanden sind oder die nicht in die Sammelgebinde passen, sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten. Mitgebrachtes Gebinde ist wieder mitzunehmen. Wiederhandlungen werden verzeigt, entsprechende dafür notwendige Aufwendungen werden dem Verursachenden in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Benützung der Wertstoffsammelstelle ist nur von in Weisslingen wohnhaften Personen und ansässigen Betrieben erlaubt. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Art. 10 Häcksel-Service

- ¹ Die Gemeinde kann einen Häcksel-Service anbieten. Die Termine und die Art der Bereitstellung des Häckselgutes sowie die Kosten sind dem Abfallkalender *bzw. dem Gebührentarif* zu entnehmen.
- ² Häckselgut darf den öffentlichen Grund nicht beschränken und muss zeitnah entfernt werden.

IV. Siedlungsabfälle aus Unternehmen

Art. 11 Entsorgung von Siedlungsabfall

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen wird durch die Gemeinde organisiert, sofern die Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Die vorangehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.
- ² Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen müssen ihre Betriebsabfälle auf privatem Weg entsorgen.
- ³ Die Abteilung Umwelt kann auf Gesuch von Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen Ausnahmen über die Entsorgung bewilligen.

Art. 12 Separatabfälle aus Betrieben

Grössere Mengen Separatabfälle aus Betrieben resp. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Sammelstellen und/oder Abfahren entsorgt werden.

V. Sonderabfälle

Art. 13 Entsorgung von Sonderabfällen

- ¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- ² Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Betriebe selbst verantwortlich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Strafbestimmungen

Für Verstösse gegen die Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung sowie der Abfallgebührenverordnung anwendbar.

Art. 15 Inkrafttreten

- ¹ Die Vollzugsverordnung tritt gemeinsam mit der Abfallverordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung werden alle früheren Erlasse aufgehoben.



Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber